

Fachbereich Maschinenwesen

Praktikumsrichtlinie für das Vorpraktikum der Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen Internationaler Vertrieb und Einkauf, Schiffbau und Maritime Technik, Offshore-Anlagentechnik, Erneuerbare Offshore Energien

1. § 1. Ziele und Praktikantenstelle (Unternehmen)

Die Ziele der berufspraktischen Ausbildung sind der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.

Die Studierenden, zukünftige wie im Studium stehende, wählen das Unternehmen für die Praktikantenstelle unter Beachtung der in § 3 geforderten Inhalte selbständig aus. Sie führen in eigener Verantwortung die Bewerbung sowie den Abschluss des Arbeits-/ Praktikantenvertrags durch. Sie sorgen nach Beendigung des Vorpraktikums bzw. eines eigenständigen Praktikums teils für die Ausstellung eines Nachweises durch das Unternehmen, aus der Dauer und Inhalte des jeweiligen Praktikums bzw. Praktikums teils hervorgehen. Die Bescheinigung des Unternehmens muss auf dessen Briefkopf mit Unterschrift und Stempel ausgestellt werden.

2. § 2. Dauer und Frist für die Erbringung

Ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ist für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen Internationaler Vertrieb und Einkauf, Schiffbau und Maritime Technik sowie Offshore- Anlagentechnik und Erneuerbare Offshore Energien grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Es wird dringend empfohlen, mindestens sechs Wochen bis zum Studienbeginn zu absolvieren. Das Vorpraktikum muss für ein ordnungsgemäßes, in der Regelstudienzeit abschließbares Studium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters vollständig absolviert und anerkannt sein. Anderenfalls ist eine Zulassung zu Prüfungen ab dem vierten Semester sowie eine Zulassung zum Industrieprojekt nicht möglich (vgl. § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung).

3. § 3. Inhalte:

Gemäß den Zielen des Vorpraktikums setzt sich dieses aus einer Mischung von im Folgenden beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten (Abschnitten) zusammen:

- 3.1. Je nach Studiengang müssen technische Abschnitte und kommerziell/organisatorische Abschnitte mit unterschiedlichem Umfang absolviert werden. Ein Abschnitt soll nicht weniger als zwei Wochen dauern.
- 3.2. Wenn das Vorpraktikum auf Grund angerechneter Vorleistungen gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang absolviert werden muss, darf die Anzahl der durchzuführenden Abschnitte in Abstimmung mit der oder dem Praktikantenbeauftragten gekürzt werden.
- 3.3. Für die Studiengänge *Maschinenbau, Offshore-Anlagentechnik, Erneuerbare Offshore Energien* müssen durch die technischen Abschnitte mindestens acht Wochen abgedeckt werden.
- 3.4 Für den Studiengang *Schiffbau und Maritime Technik* müssen mindestens acht Wochen durch technische Abschnitte abgedeckt sein. Zudem sollen von diesen acht Wochen mindestens vier Wochen im Bereich Schiffskörperfertigung absolviert werden.

3.5 Für den Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen Internationaler Vertrieb und Einkauf* müssen für die technischen und kommerziell/organisatorischen Abschnitte jeweils mindestens vier Wochen nachgewiesen werden.

Noch verbleibende Zeit kann frei gewählt werden, je nach Neigung der oder des Studierenden bzw. nach den Gegebenheiten und Möglichkeiten des Unternehmens, in dem das Vorpraktikum durchgeführt wird.

4. Technische Abschnitte:

- Manuelle Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Spanendes Formen, Grundausbildung an Werkzeugmaschinen, Drehen, Fräsen, Bohren, Hobeln, Schleifen, Schneiden
- Umformen durch Schmieden, Blechumformung, Stanzen, Spritz- und Druckgießen
- Wärme- und Oberflächenbehandlung
- Fügetechnik: Schweißen, Löten, Kleben, Nieten
- Gießerei / Modellbau / 3D-Druck
- Schaltungstechnik: Entwurf und Ausführung einfacher Schaltungen, Verdrahtungstechnik, Schaltschrankbau
- Entwurfs- und Konstruktionsplanungen von Maschinen und Anlagen zur Energieerzeugung
- Messtechnik und Qualitätsmanagement: Arbeiten mit Messzeugen, Anreißplatte, Feinmessraum, Qualitätssicherung
- Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen und Geräten usw.
- Bauvorbereitung: z.B. Schnürboden, Optik, Zulage, Aufmaß
- Wartungs- und Reparaturarbeiten von Maschinen und Anlagen zur Energieerzeugung
- Schiffskörperfertigung: Einzelteilerfertigung (Bleche und Profile), Paneelfertigung, Sektionsfertigung, Bordmontage

5. Kommerziell / organisatorische Abschnitte:

- Arbeitsvorbereitung, -planung und -organisation
- Logistik, Materialbeschaffung, Fertigungsplanung, Fertigungsorganisation
- Vertrieb, Marketing, Akquisition, Angebotserstellung und -verfolgung, Auftragsbearbeitung und -verfolgung
- Einkauf, Einkaufsplanung, Vertragserstellung
- Rechnungswesen und Controlling

6. § 4. Anrechnung von Ausbildungsleistungen auf das Vorpraktikum:

Für die Studiengänge *Wirtschaftsingenieurwesen Internationaler Vertrieb und Einkauf*, *Offshore-Anlagentechnik*, *Erneuerbare Offshore Energien* und *Maschinenbau* wird eine einschlägige, abgeschlossene berufliche Erstausbildung in metalltechnischen oder elektrotechnischen Berufen vollständig auf das Vorpraktikum angerechnet.

Für den Studiengang *Schiffbau und Maritime Technik* wird eine einschlägige, abgeschlossene berufliche Erstausbildung in metall- oder elektrotechnischen Berufen oder Tischler- bzw.

Bootsbauerlehre vollständig auf das Vorpraktikum angerechnet, wenn diese auf einer Werft durchgeführt worden ist. In allen anderen Fällen soll ein mindestens vierwöchiger Abschnitt auf einer Stahl-Schiffswerft im Bereich Bauvorbereitung oder Schiffskörperfertigung abgeleistet werden.

Praxisanteile aus dem Besuch eines Fachgymnasiums Technik bzw. der Fachoberschule Technik oder sonstige vergleichbare schulische Ausbildungsabschnitte können mit bis zu sechs Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

Soweit Bewerberinnen oder Bewerber nachweisen, dass sie die im Vorpraktikum zu erreichenden Ziele gemäß § 1 anders als durch die oben genannten Abschnitte oder Ausbildungsleistungen erworben

haben, können diese mit einer entsprechenden Wochenzahl durch einen beim Fachbereich zu stellenden Antrag angerechnet werden.

7. § 5. Vorpraktikum für das Praxisbegleitete Studium (PBS):

Denjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die einen gültigen PBS-Vertrag mit einem Unternehmen vorweisen, wird das Vorpraktikum aufgrund des in diesem Studienmodell enthaltenen hohen Praxisanteils als vollständig abgeleistet festgestellt. Soweit der PBS-Kooperationspartner besondere Bedingung für das Vorpraktikum stellt, ist es in diesen Abschnitten abzuleisten.

8. §6. Zuständigkeit

Zuständig für die Anrechnung von Nachweisen über abgeleistete Abschnitte, eine Berufsausbildung gemäß § 4 oder anrechenbare Ausbildungsleistungen ist die oder der Praktikantenbeauftragte des Fachbereichs Maschinenwesen. Wenn alle Forderungen erfüllt bzw. angerechnet worden sind, stellt die oder der Praktikantenbeauftragte einen Anerkennungsvermerk über ein vollständig abgeleistetes Praktikum zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs Maschinenwesen aus.

Nachweise zum Vorpraktikum müssen der oder dem Praktikantenbeauftragten bis spätestens eine Woche vor Beginn des Meldezeitraums zu Prüfungen des vierten Studienseesters vorgelegt werden.

Beschluss des Konvents vom Fachbereich Maschinenwesens war am 23.09.2024. Diese

Richtlinie tritt am 24.09.2024 in Kraft.